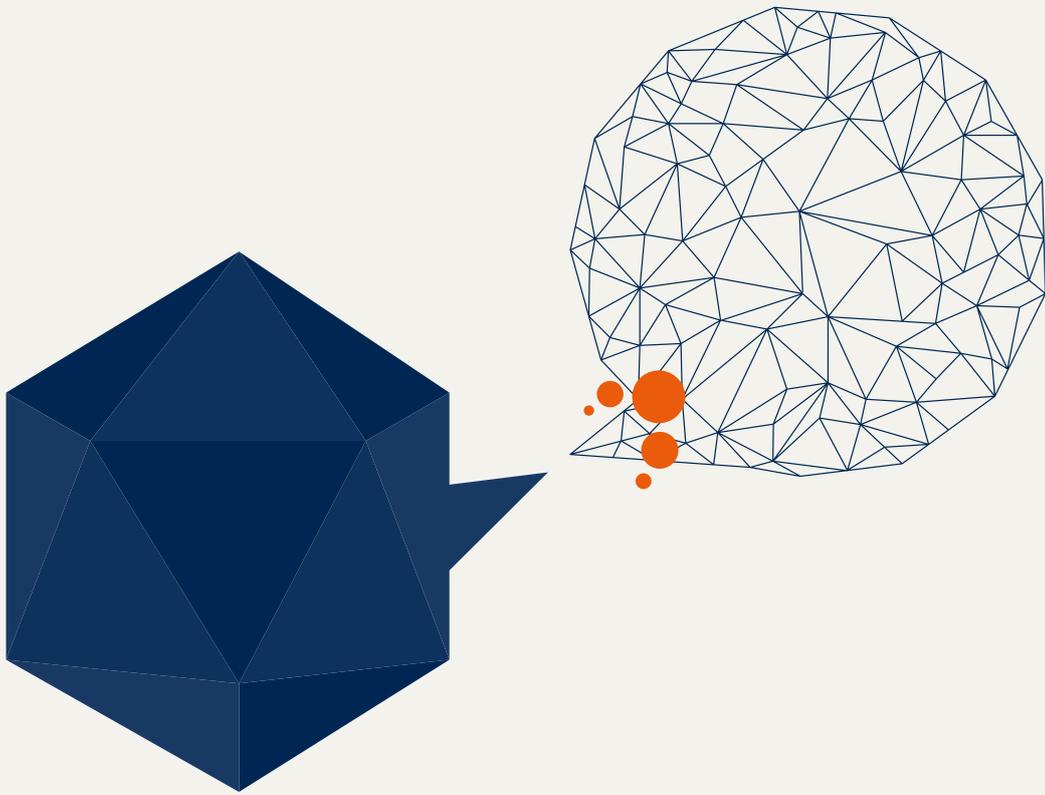


# Kartellrechtliche Entwicklungen in Europa und Deutschland

Competition Outlook 2023



## Vorwort

*In diesem Competition Outlook fasst die Noerr Antitrust & Competition Group für Sie anhand der prägendsten Themenbereiche die wichtigsten kartellrechtlichen Entwicklungen in Europa und Deutschland aus 2022 zusammen und gibt einen Ausblick darauf, welche Entwicklungen auf diesen Gebieten für 2023 zu erwarten sind.*

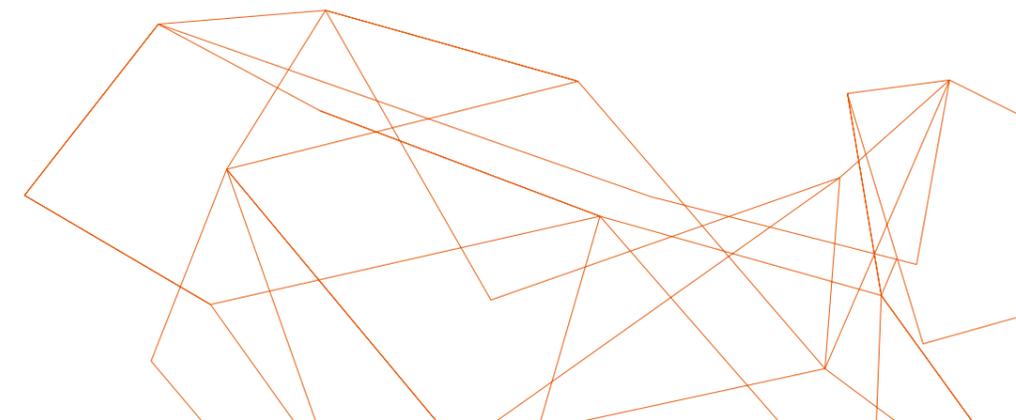
Digitalthemen prägten dabei auch im Jahr 2022 in Deutschland und Europa die kartellrechtliche Entwicklung. In Deutschland schreitet die Anwendung des mit der 10. GWB-Novelle eingeführten § 19a GWB durch das Bundeskartellamt voran und wird auch das kommende Jahr entscheidend beeinflussen. Neu hinzugekommen auf europäischer Ebene ist der im letzten Jahr verabschiedete Digital Markets Act („DMA“), der der Europäischen Kommission weitgehende Befugnisse bei der Überwachung sog. Torwächter gibt. Das neue Jahr wird insoweit Aufklärung über erste Anwendungsfelder des DMA sowie sein Zusammenspiel mit dem § 19a GWB bringen.

Daneben war die kartellrechtliche Entwicklung des letzten Jahres entscheidend beeinflusst durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und seine Folgen. So traf das Bundeskartellamt Entscheidungen zu Krisenkooperationen aufgrund möglicher Gasengpässe. Steigende Energie- und Kraftstoffpreise waren auch einer der Anlässe für den deutschen Gesetzgeber, eine weitere Änderung des nationalen Kartellrechts vorzubereiten. Die 11. GWB-Novelle normiert in ihrem aktuellen Entwurf neue weitgehende Eingriffsbefugnisse für das Bundeskartellamt in oligopolistischen Märkten jenseits der bekannten Fusions- und Missbrauchskontrolle. Das weitere Schicksal dieser angedachten Befugnisse im Gesetzgebungsverfahren wird in 2023 mit Spannung zu erwarten sein.

Auch das europäische Beihilfenrecht hat im vergangenen Jahr auf die Folgen des Ukrainekrieges und die damit verbundenen negativen Effekte für die Wirtschaften der Mitgliedstaaten reagieren müssen. Mit dem befristeten Krisenrahmen wurde hierfür ein regulatorisches Instrument geschaffen, das zunächst bis 31.12.2023 gilt. Daneben findet ab Juli 2023 die neue EU-Verordnung über drittstaatliche Subventionen Anwendung, die zusätzlich zur klassischen Fusions- und Investitionsschutzkontrolle eine weitere regulatorische Schranke bildet, die Unternehmen im Rahmen von Transaktionen beachten müssen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die die letzten Jahre auch das Kartellrecht maßgeblich beeinflusste, scheinen dagegen abzubauen. Insbesondere haben die Kartellbehörden im Jahr 2022 wieder Durchsuchungen (sog. Dawn Raids) bei Unternehmen durchgeführt, um Kartellrechtsverstöße zu ermitteln. Auch für das neue Jahr ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird.

Diese und viele weitere Themen – darunter die neusten Entwicklungen in den Bereichen Vertriebskartell-, Kartellschadensersatz- und Investitionskontrollrecht – behandelt der Competition Outlook.



# Inhalt

Vorwort .....	3
Inhalt .....	5
Ihre Ansprechpartner .....	6
<b>1. EU FUSIONS-KONTROLLE</b> .....	8
Eine neue (Un-)Ordnung in der Europäischen Fusionskontrolle .....	9
<b>2. DEUTSCHE FUSIONS-KONTROLLE</b> .....	11
Weitere Verschärfung der deutschen Fusionskontrolle .....	12
<b>3. KARTELLBEHÖRDLICHE VERFAHREN - EU</b> .....	13
Entwicklungen hinsichtlich Kartellverfahren der Europäischen Kommission .....	14
<b>4. KARTELLVERFAHREN - DEUTSCHLAND</b> .....	15
ESG- und Krisenthemen im Fokus des Bundeskartellamts .....	16
<b>5. KARTELLSCHADENSERSATZRECHT</b> .....	18
Höchstrichterliche Entscheidungen treiben Entwicklung voran .....	19
<b>6. DIGITALKARTELLRECHT - EU</b> .....	20
Der kartellrechtliche Umgang der EU mit Tech-Unternehmen .....	21
<b>7. DIGITALKARTELLRECHT - DEUTSCHLAND</b> .....	22
Auf halber Strecke .....	23
<b>8. VERTRIEBSKARTELLRECHT</b> .....	24
Entwicklungen im Vertriebskartellrecht .....	25
<b>9. FOREIGN DIRECT INVESTMENTS</b> .....	26
Prüfung ausländischer Direktinvestitionen .....	27
<b>10. BEIHILFERECHT / FOREIGN SUBSIDIES</b> .....	28
Krise und Kontrolle drittstaatlicher Subventionen im Fokus des EU-Beihilfenrechts .....	29

Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu.

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Fabian Badtke, LL.M.**  
Partner  
Frankfurt am Main  
T +49 69 971477124  
fabian.badtke@noerr.com



**Dr. Alexander Birnstiel, LL.M.**  
Partner  
München  
T +49 89 28628241  
alexander.birnstiel@noerr.com



**Sarah Blazek, E.MA**  
Partner  
München  
T +49 89 28628513  
sarah.blazek@noerr.com



**Rusandra Sandu**  
Partner  
Bukarest  
T +40 21 3125888  
rusandra.sandu@noerr.com



**Markus Brösamle**  
Senior Associate  
Berlin  
T +49 30 20942067  
markus.broesamle@noerr.com



**Dr. Lucas Gasser**  
Senior Associate  
Berlin  
T +49 30 20942067  
lucas.gasser@noerr.com



**Dr. Sascha M. Giller, Maître en droit**  
Senior Associate  
Frankfurt am Main  
T +49 69 971477124  
sascha.giller@noerr.com



**Dr. Lorenz W. Jarass**  
Senior Associate  
Frankfurt am Main  
T +49 69 971477124  
lorenz.jarass@noerr.com



**Dr. Henner Schläfke**  
Partner  
Berlin  
T +49 30 20942079  
henner.schlaefke@noerr.com



**Dr. Jens Peter Schmidt**  
Partner  
Brüssel  
T +32 2 2745570  
jens.schmidt@noerr.com



**Iulian Sorescu, FCCA, CMC**  
Partner  
Bukarest  
T +40 21 3125888  
iulian.sorescu@noerr.com



**Peter Stauber, LL.M.**  
Partner  
Berlin  
T +49 30 20942175  
peter.stauber@noerr.com



**Dr. Raphael Reims, LL.M.**  
Senior Associate  
München  
T +49 89 28628513  
raphael.reims@noerr.com



**Immo Schuler, LL.M.**  
Senior Associate  
München  
T +49 89 28628354  
immo.schuler@noerr.com



**Sebastian Wrobel, LL.M.**  
Senior Associate  
Berlin  
T +49 30 20942151  
sebastian.wrobel@noerr.com



**Sven Betzendorfer**  
Associate  
Brüssel  
T +32 2 27455 164  
sven.betzendorfer@noerr.com



**Dr. Till Steinvorth**  
Partner  
Hamburg  
T +49 40 300397145  
till.steinvorth@noerr.com



**Dr. Kathrin Westermann**  
Partner  
Berlin  
T +49 30 20942151  
kathrin.westermann@noerr.com



**Dr. Fabian Hübener, LL.M.**  
Associated Partner  
Brüssel  
T +32 2 2745572  
fabian.huebener@noerr.com



**Pascal Schumacher**  
Associated Partner  
Berlin  
T +49 30 20942030  
pascal.schumacher@noerr.com



**Emilia Etz, LL.B., Maitre en Droit**  
Associate  
Brüssel  
T +32 492 11 39 19  
emilia.etz@noerr.com



**Jan-Hendrik Fitzl**  
Associate  
Hamburg  
T +49 40 300397141  
jan-hendrik.fitzl@noerr.com



**Dr. Jochen Christoph Hegener, LL.M.**  
Associate  
München  
T +49 89 28628513  
jochen.hegener@noerr.com



**Johanna Krauskopf, LL.M.**  
Associate  
Frankfurt am Main  
T +49 69 971477273  
johanna.krauskopf@noerr.com



**Prof. Dr. Karsten Metzloff**  
Of Counsel  
Hamburg  
T +49 40 3003970  
karsten.metzloff@noerr.com



**Luiza Bedros**  
Counsel  
Bukarest  
+40 21 3125888  
luiza-elena.bedros@noerr.com



**Robert Pahlen**  
Counsel  
Berlin  
T +49 30 20942316  
robert.pahlen@noerr.com



**Dr. Szilvia Andriská**  
Senior Associate  
Budapest  
T +36 1 2240900  
szilvia.andriskal@noerr.com



**Miriam Swamy-von Zastrow**  
Associate  
München  
T +49 89 28628313  
miriam.swamy-vonzastrow@noerr.com



**Giovanna Ventura**  
Legal Advisor  
Brüssel  
T +32 2 2745573  
giovanna.ventura@noerr.com

## 1. EU FUSIONS-KONTROLLE

8

## Eine neue (Un-)Ordnung in der Europäischen Fusionskontrolle

*Als Folge der im Jahre 2021 eingeleiteten Bewertung von Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekten der EU-Fusionskontrolle hat die Europäische Kommission zweierlei Arbeitsprodukte auf den Weg gebracht:*

- *den bereits 2021 in Kraft getretenen Leitfaden zu Art. 22 FKVO;*
- *den Entwurf der überarbeiteten Durchführungsverordnung zur FKVO und der Bekanntmachung zum vereinfachten Verfahren.*

### Art. 22 FKVO

Das Jahr 2022 brachte Schwung in die Anwendung des Leitfadens zu Art. 22 FKVO.

Nach dieser Vorschrift kann eine nationale Wettbewerbsbehörde unter gewissen Umständen einen Zusammenschluss, bei dem weder die Aufgreifschwelle der europäischen Fusionskontrolle noch die Aufgreifschwelle nationaler Fusionskontrollregimes überschritten werden, zur fusionskontrollrechtlichen Prüfung an die Europäische Kommission verweisen.

Diese Verweisungsmöglichkeit nutzten zuletzt die Wettbewerbsbehörden mehrerer EFTA-Mitgliedstaaten, um eine Prüfung der beabsichtigten Übernahme von Grail, Inc. durch Illumina zu erreichen. Die Europäische Kommission gab den Verweisungsanträgen statt und leitete ein Fusionskontrollverfahren ein.

Das Gericht der Europäischen Union („EuG“) bestätigte im Juli 2022 diese Vorgehensweise mit [Urteil vom 13.07.2022](#). Nach Auffassung des EuG ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift keine Beschränkung dahingehend, dass nur Mitgliedstaaten ohne eigene Fusionskontrolle einen Verweisungsantrag an die Europäische Kommission stellen könnten.

Illumina hat prompt Rechtsmittel eingelegt. So wird die Problematik erst in einiger Zeit, möglicherweise aber bereits im Laufe des Jahres 2023, endgültig durch den Europäischen Gerichtshof entschieden werden.

Bis dahin ergibt sich aus der Entscheidung des EuG jedoch eine neue (Un-)Ordnung für die Fusionskontrolle. Deshalb ist in der M&A-Praxis nunmehr (erst recht) bereits frühzeitig zu prüfen, ob das Risiko einer Verweisung an die Europäische Kommission besteht. Gerade in sensiblen Wirtschaftssektoren oder bei der Beteiligung nicht-europäischer Unternehmen kann dies der Fall sein. Dann gilt es, beispielsweise durch eine frühzeitige Abstimmung mit nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission, zu klären, ob die Transaktion gefahrlos vollzogen werden kann.

9

## Vereinfachung des Fusionskontrollverfahrens

Für 2023 beabsichtigt die Europäische Kommission eine Vereinfachung des Fusionskontrollverfahrens. Entsprechende [Entwürfe wurden im Jahr 2022 veröffentlicht](#).

Die Europäische Kommission betont, dass rund 93 % der Zusammenschlüsse als wettbewerbsrechtlich unbedenklich eingestuft werden und ohne Auflagen freigegeben werden. Sie möchte somit ihre Ressourcen auf die 7 % lenken, die aus ihrer Sicht Anlass zu Bedenken geben könnten.

Die in den Entwürfen enthaltenen Änderungen beziehen sich auf die folgenden Schwerpunkte:

- Erweiterung und Präzisierung der Kategorien von Zusammenschlüssen, die nach dem vereinfachten Verfahren behandelt werden können und Straffung der Prüfung dieser Art von Zusammenschlüssen;
- Straffung der Prüfung von allen anderen Zusammenschlüssen, insbesondere Überarbeitung der Struktur und Informationsanforderungen der Form CO;
- Einführung elektronischer Anmeldungen.

Insgesamt können die Änderungen sowohl zu mehr Rechtssicherheit in einem früheren Stadium und für unbedenkliche Zusammenschlüsse sowie zu Kosteneinsparungen führen. Allerdings zeigt die Europäische Kommission ihre Bereitschaft bei Zusammenschlüssen, die aus ihrer Sicht Wettbewerbsbedenken hervorrufen, voll einzusteigen und diese künftig mehr unter die Lupe zu nehmen.

## Weitere Verschärfung der deutschen Fusionskontrolle

Im September 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den [Referentenentwurf zur 11. GWB-Novelle \(„Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz“\)](#) veröffentlicht („RefE“). Herzstück des RefE ist die Beschleunigung und Optimierung der Sektoruntersuchungen durch Abhilfemaßnahmen des Bundeskartellamts. Das Bundeskartellamt konnte bislang lediglich verstoßabhängig eingreifen und verfügte somit über kein geeignetes präventives Werkzeug, um oligopolistischen Märkten vorzubeugen, die durch fusionskontrollfreie Unternehmenskäufe, Marktaustritte oder Wachstum entstanden sind. Sektoruntersuchungen konnten zudem sehr lange dauern. Beide Schwachstellen sollen nun durch § 32f RefE verbessert werden.

Diese Vorschrift räumt dem Bundeskartellamt erstmals Befugnisse im Rahmen einer Sektoruntersuchung ein. Danach kann es beispielsweise die Gewährung des Zugangs zu Daten, die Belieferung anderer Unternehmen, die Lieferbeziehungen zwischen Unternehmen auf den betroffenen Märkten oder die organisatorische Trennung von Unternehmens- oder Geschäftsbereichen regeln.

Neben der organisatorischen Entflechtung ermöglicht § 32f RefE als *ultima ratio* sogar eine eigentumsrechtliche Entflechtung des jeweiligen Unternehmens (Verpflichtung zur Veräußerung von Unternehmensanteilen oder Vermögen). Diese (zum Teil für verfassungswidrig erachtete) Ermächtigungsgrundlage nimmt jedoch bestandskräftige fusionskontrollrechtliche Freigaben aus Vertrauensschutzgesichtspunkten für fünf Jahre von dem Anwendungsbereich aus.

Zur Beschleunigung der Sektoruntersuchungen legt § 32 RefE eine Verfahrensdauer von 18 Monaten nahe. Hierbei handelt es sich jedoch um keine zwingende Vorschrift; im Falle ihrer Missachtung sieht sie keine Rechtsfolgen vor. Außerdem gelten die Regeln nicht erst ab Inkrafttreten des Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes (noch für 2023 geplant), sondern

rückwirkend für bereits abgeschlossene Sektoruntersuchungen, sofern die Veröffentlichung des Abschlussberichts nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Für laufende Sektoruntersuchungen wie etwa im [Entsorgungsbereich](#) oder im Bereich der [Online-Werbung](#) wären die betroffenen Unternehmen also selbst bei der Veröffentlichung des Abschlussberichts vor Verabschiedung des Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes nicht vor Eingriffsmaßnahmen geschützt.

Schließlich soll der mit der 10. GWB-Novelle gerade erst eingefügte § 39a GWB verschärft und in § 32f RefE überführt werden. § 39a GWB ermöglicht es dem Bundeskartellamt schon derzeit, Unternehmen per Verfügung zu verpflichten, für drei Jahre bestimmte noch unterhalb der Schwellenwerte des § 35 GWB liegende Zusammenschlüsse anzumelden, wenn die betreffenden „Wirtschaftszweige“ zuvor Gegenstand einer Sektoruntersuchung waren.

Die aktuell in § 39a GWB geregelten Schwellen für den Erlass einer solchen Verpflichtung sollen dabei abgesenkt werden. Insbesondere sollen die Schwellenwerte auf zwei Inlandsumsatzschwellen (EUR 50 Mio. für den Erwerber, EUR 0,5 Mio. für die Zielgesellschaft) verringert werden, während das derzeitige Marktanteilkriterium, die weltweite Umsatzschwelle (EUR 500 Mio.) und die Zweidrittelvorgabe für den Inlandsumsatz der Zielgesellschaft entfallen sollen.

Die neuen Werkzeuge des Bundeskartellamts sind deshalb so gefährlich für Unternehmen, weil der RefE keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den Abschlussbericht zu einer Sektoruntersuchung vorsieht. Da ein Fehlverhalten der betroffenen Unternehmen für ein Einschreiten des Bundeskartellamts nicht erforderlich ist, ist eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und ihren Beratern unerlässlich, um den neuen Möglichkeiten des Bundeskartellamts gegenüber gewappnet zu sein.

## Entwicklungen hinsichtlich Kartellverfahren der Europäischen Kommission

*Im [Policy Brief](#) aus Oktober 2022 berechnete die Europäische Kommission, dass durch alle ihre Kartell- und Fusionskontrollmaßnahmen zwischen EUR 12 bis 21 Mrd. pro Jahr an direkten Einsparungen für die Kunden erzielt werden. Das letzte Jahr dürfte insoweit aber einen gewissen Rückschlag darstellen, da einige Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde aufgehoben wurden.*

Nach Aufhebung und Zurückverweisung durch den Europäischen Gerichtshof kam es am 26.01.2022 zum erneuten [Urteil des Gerichts der Europäischen Union \(„EuG“\)](#) über das von der Europäischen Kommission verhängte Bußgeld i. H. v. EUR 1,06 Mrd. gegen Intel. Gegenstand waren Direktzahlungen durch Intel an Abnehmer, damit diese die Vermarktung bestimmter Produkte von AMD (dem engsten Konkurrenten von Intel) verzögern, stornieren oder einschränken („naked restriction“), sowie bestimmte Ausschließlichkeitsrabatte. Während erstere bei einem marktbeherrschenden Unternehmen ohne Weiteres zur Annahme eines Verstoßes gegen den Missbrauchstatbestand führen, muss bei letzteren im Einzelfall jedenfalls bei entsprechendem Parteivortrag untersucht werden, ob sie geeignet sind, den Wettbewerb zu beschränken. Dies kann insbesondere anhand des As-Efficient-Competitor-Tests erfolgen. Das EuG hob die Geldbuße insgesamt auf, da es nicht in der Lage war, den auf die Ausschließlichkeitsrabatte entfallenden Anteil der Geldbuße von dem Anteil zu trennen, der auf die naked restriction entfiel.

Auch im Fall von Qualcomm wurde ein von der Europäischen Kommission verhängtes Bußgeld i. H. v. EUR 997 Mio. durch ein [Urteil des EuG](#) vom 15.06.2022 aufgehoben. Qualcomm hatte Geldzahlungen an Apple geleistet, damit das Unternehmen keine LTE-kompatiblen Chips von anderen Herstellern kaufen würde. Laut Europäischer Kommission führte dies kartellrechtswidrig zu einem mehr als fünf Jahre langen Ausschluss anderer Wettbewerber vom Markt für LTE-Chipsätze. Das EuG stellte dagegen fest, dass ein Preisverhalten eines Marktbeherrschers mit Ausschließlichkeitsbindungen zwar grundsätzlich gegen Art. 102 AEUV verstoße. Anders liege es aber, wenn dies im konkreten Fall nicht zum Ausschluss von Wettbewerbern führe, etwa weil es im relevanten Zeitraum keine technischen Alternativen zum Angebot des Marktbeherrschers gegeben habe. Ebenso wurden prozessuale Mängel gerügt: Alle Befragungen Dritter, die die Europäische Kommission in Vorbereitung einer Entscheidung durchführt, seien aufzuzeichnen und in die Verfahrensakte aufzunehmen.

Die Europäische Kommission hat außerdem am 25.10.2022 [Leitlinien zu ihrer Kronzeugenregelung](#) in Form von Frequently Asked Questions veröffentlicht. Neben einer Vielzahl an Klarstellungen zu Definitionen finden sich darin auch prozessuale Neuerungen wie die Einführung von Leniency Officern, der Möglichkeit eines anonymen Austauschs über potentielle Kronzeugenanträge sowie der Ausbau der eLeniency-Plattform. Dadurch sollen die Voraussetzungen und der Ausgang eines Kronzeugenantrags berechenbarer werden und so in Zukunft die bessere Aufdeckung von Kartellen gefördert werden ([Link](#)).

## ESG- und Krisenthemen im Fokus des Bundeskartellamts

*Im Jahr 2022 hat das Bundeskartellamt – erstmalig wieder, nachdem aufgrund der Corona-Pandemie keine Durchsuchungen stattgefunden hatten – elf Durchsuchungen durchgeführt (fünf eigene Fälle und sechs für andere nationale Kartellbehörden bzw. die Europäische Kommission). Das verhängte Bußgeld im Hinblick auf abgeschlossene Fälle war mit ca. EUR 20 Mio. vergleichsweise niedrig ([Quotenkartell bei Herstellern von mehrprofiligen Brückendeckungen](#); [Geldbußen wegen Absprachen im Industriebau](#)). Erfahrungsgemäß sind in den nächsten Jahren daher wieder höhere Bußgelder bzw. größere Verfahren, die durch das Bundeskartellamt abgeschlossen werden, zu erwarten.*

Das Bundeskartellamt hat sich im Jahr 2022 zudem mit verschiedenen weiteren interessanten Fällen befasst bzw. Entscheidungen erlassen – u. a. zu folgenden Themen bzw. Bereichen:

### Nachhaltigkeit

Das Bundeskartellamt hat [verschiedene Initiativen](#) (u. a. Initiative Tierwohl, Existenzsichernde Löhne bei Bananen, Agrardialog Milch) geprüft, die die Wirtschaft nachhaltiger gestalten sollen. Dabei erkennt das Bundeskartellamt die Bedeutung entsprechender Kooperationen zwischen Wettbewerbern bzw. Vertragspartnern dem Grunde nach an. Es stellt zugleich aber klar, dass solche Kooperationen allein aufgrund entsprechender Gemeinwohlziele nicht automatisch zulässig sind. Vielmehr sind die Auswirkungen auf den Wettbewerb im Einzelfall zu prüfen. Klare Grenzen sind bspw. Preisabsprachen oder auch nur ein damit in Zusammenhang stehender Austausch von Informationen. Dem Bundeskartellamt ist bei gemeinsamen Initiativen insbesondere wichtig, dass diese diskriminierungsfrei, offen und transparent gestaltet sind (vgl. für weitere Informationen den [Lex Mundi Sustainability and Competition Global Practice Guide](#)).

### Krisenkooperationen

Zudem hat das Bundeskartellamt eine Kooperation von Zuckerproduzenten geprüft, die im Zusammenhang mit den aktuellen, wirtschaftlich schwierigeren Rahmenbedingungen steht ([Zucker](#)). Vorliegend soll insbesondere dem möglicherweise drohenden Gasversorgungsnotstand vorgebeugt werden. Das Bundeskartellamt erklärt das gegenseitige zur Verfügung stellen von Produktionskapazitäten der Zuckerproduzenten für zulässig. Ein Ausweichen auf die Kapazitäten von Wettbewerbern muss aber letztes Mittel sein. Zudem ist die Kooperation auf eine Saison befristet (bis Juni 2023). Weiterhin hat das Bundeskartellamt – angesichts der aktuellen „Krisensituation“ – eine Kooperation zwischen Gasimporteuren und -großhändlern beim Aufbau und Betrieb schwimmender LNG-Terminals geprüft und erlaubt ([LNG](#)). Unter „normalen“ Umständen hätte das Bundeskartellamt die Kooperation kritischer gesehen. Die Zusammenarbeit beschränke zwar tendenziell den Wettbewerb, potenziell negativen Wirkungen stünden jedoch (aktuell) gewichtige Vorteile gegenüber. Auch hier ist das Betreibermodell befristet (zunächst bis März 2024).

### Einkaufskooperationen

Das Bundeskartellamt hat zudem verschiedene Einkaufskooperationen geprüft (u. a. [Möbel](#), [Bier](#)). In solchen Fällen ist – neben der Zusammenschlusskontrolle (die je nach Art der Kooperation und abhängig von den beteiligten Unternehmen greifen kann) – insbesondere zu prüfen und darauf zu achten, dass der Umfang des gemeinsamen Einkaufs und die ausgetauschten Informationen nicht gegen das Kartellverbot verstoßen, es durch den gemeinsamen Einkauf also zu keiner unzulässigen Abstimmung kommt.

Auch im Jahr 2023 werden Ermittlungsverfahren – laut dem Präsidenten des Bundeskartellamtes (Andreas Mundt) – eine sehr hohe Priorität haben. Nach einem durch die Corona-Pandemie bedingten Rückgang von Durchsuchungen (sog. Dawn Raids) bei Unternehmen in den letzten Jahren ist daher für 2023 erneut mit derartigen Maßnahmen in nicht unerheblichem Umfang zu rechnen.

## 5. KARTELLSCHADENS- ERSATZRECHT

18

### Höchstrichterliche Entscheidungen treiben Entwicklung voran

*Das vergangene Jahr zeichnet sich im Kartellschadensersatzrecht durch eine Zunahme der gerichtlichen Aktivitäten in einer Vielzahl von Verfahren aus. In Deutschland schreiten die Instanzgerichte, die die Aufforderung des Bundesgerichtshofes angenommen haben, den Anspruch bis hin zur Höhe umfassend zu diskutieren, mit den Verfahren voran. Urteile, die einen Schaden zusprechen oder zum Ergebnis gelangen, dass eine Zuwiderhandlung keinen Schaden verursacht hat, sind zwar weiterhin eine Seltenheit. Für 2023 ist mit solchen Entscheidungen jedoch zu rechnen. Die von den Gerichten angewandten Methoden variieren hierbei zwischen freien Schätzungen nach § 287 ZPO und umfangreichen Gutachterprozessen. Welche Art der Schadensbestimmung sich letztlich durchsetzt, ist noch nicht abzusehen und letztlich auch von Fall zu Fall unterschiedlich zu bewerten.*

Seine bisherige Rechtsprechung, nach der eine umfassende Würdigung des Parteivortrags durch den Tatrichter erforderlich ist, setzte der Bundesgerichtshof mit dem Anfang 2023 im Volltext veröffentlichten *Schlecker*-Urteil ([KZR 42/20](#)) fort (vergleiche [Urteilsbesprechung](#)).

Sah man sodann im deutschen Recht die Frage der Verjährung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche nach den Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofes der vergangenen Jahre als weitgehend geklärt an, hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil in der Rechtssache *Volvo und DAF Trucks* ([Rs. C-267/20](#)) eine neue Debatte eröffnet. Die Frage der zeitlichen Anwendung der Kartellschadensersatzrichtlinie ist im Sinne des deutschen Gesetzgebers geklärt worden. Jedoch werden weitergehende Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes zu etwaigen Auswirkungen des *Effet Utile* bezogen auf das spanische Verjährungsrecht auf der Seite der Anspruchsteller die Hoffnung wachsen lassen, dass in Deutschland Altansprüche aus längst abgeschlossenen Sachverhalten doch noch geltend gemacht werden könnten.

19

Zudem hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil *VBL-Gegenwert III* ([KZR 111/18](#)) Ende des Jahres auch klargestellt, dass die durch eine Zuwiderhandlung erlangte Bereicherung des einzelnen Kartelltäters auch nach Eintritt der kenntnisabhängigen Verjährung gestützt auf § 852 BGB abgeschöpft werden kann.

Der Europäische Gerichtshof hat ferner in einem weiteren Urteil zur Auslegung der Kartellschadensersatzrichtlinie ([Rs. C-163/21](#)) entschieden, dass im Rahmen der Informationsbeschaffungs- und Auskunftsansprüche vom Anspruchsgegner auch verlangt werden kann, Unterlagen neu zu erstellen und nicht nur bereits bestehende Unterlagen herauszugeben.

Weiterhin ungelöst ist dagegen die Frage, inwieweit in Deutschland Kartellschadensersatzansprüche gebündelt geltend gemacht werden können. Der Bundesgerichtshof hat u.a. in seinem *financialright*-Urteil ([Vla ZR 418/21](#)) solche Geschäftsmodelle bezogen auf andere gebündelte Ansprüche für grundsätzlich möglich erachtet. Die Debatte darüber, ob Kartellschadensersatzansprüche zu komplex und zu heterogen sind, um ohne Interessengegensätze zwischen einzelnen Anspruchsinhabern gebündelt werden zu können, dauert aber an.

Zuletzt wird die 11. GWB-Novelle voraussichtlich auch neue Schadensersatzansprüche eröffnen. Denn der [aktuelle Referentenentwurf](#) („RefE“) ermöglicht die private Durchsetzung jener Verpflichtungen, die der [Digital Markets Act](#) („DMA“) sog. Gatekeepern auferlegt. So werden Art. 5, 6 und 7 des DMA in § 33 Abs. 1 RefE aufgenommen, sodass bei Verstößen gegen diese Normen gerichtlich durchsetzbare Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie über § 33a Abs. 1 GWB auch Schadensersatzansprüche der Geschädigten bestehen. Klar ist mithin: Gatekeeper sehen sich auch zivilrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt.

## Der kartellrechtliche Umgang der EU mit Tech-Unternehmen

*Im Zentrum der (kartellrechtlichen) Aufmerksamkeit des Digitalsektors steht weiterhin der Digital Markets Act („DMA“). Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass wesentliche Online-Plattformen wie etwa Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder Online-Vermittlungsdienste, die aufgrund der Bedeutung ihrer Dienste für den Marktzugang anderer Unternehmen auf digitalen Märkten als „Gatekeeper“ („Torwächter“) agieren, den Zugang zu den eigenen Nutzern nicht versperren können.*

Der DMA ist am 01.11.2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 02.05.2023. Die Europäische Kommission dürfte bis Anfang September 2023 erste betroffene Unternehmen als Torwächter benennen – sofern diese die gesetzliche Vermutung nicht widerlegen können. Benannt werden voraussichtlich zunächst nur wenige Unternehmen (untere zweistellige Anzahl), welche die relevanten quantitativen Schwellenwerte (u.a. Jahresumsatz (EUR 7,5 Mrd.), Marktkapitalisierung (EUR 75 Mrd.), Zahl der Endnutzer (45 Mio.)) erfüllen, darunter Amazon, Apple, Meta und Google.

Im Vergleich zu den eher abstrakten Instrumenten des Kartellrechts setzt der DMA auf konkret geregelte Verhaltensvorgaben. Die abschließenden Verhaltenspflichten orientieren sich an der bisherigen kartellrechtlichen Fallpraxis im Digitalsektor, ohne dass den Unternehmen allerdings ermöglicht würde, ihr Verhalten zu rechtfertigen oder damit verbundene Effizienzen die Verhaltenspflichten entfallen lassen. Damit sollen aufgrund des DMA Verhaltensweisen verboten sein, deren Untersagung nach dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot nicht ohne Weiteres oder jedenfalls nicht schnell genug möglich wäre.

Auch wenn die im DMA abschließend geregelten Verhaltenspflichten erst sechs Monate nach der Qualifizierung als Torwächter in Kraft treten werden (d.h. ab Frühjahr 2024), werden die betroffenen Un-

ternehmen und deren Vertragspartner sich spätestens im Laufe des Jahres 2023 darauf vorbereiten. Dies könnte zu Änderungen jedenfalls eines Teils der Geschäftsmodelle der großen Digitalkonzerne führen, die wiederum ebenfalls an kartellrechtlichen Maßstäben sowie am Maßstab des DMA zu messen wären.

Daneben sind in den kommenden Monaten Entscheidungen in verschiedenen namhaften EU-Kartellrechtsuntersuchungen gegen große Digitalkonzerne wie Google, Apple, Meta und Amazon zu erwarten. Die Europäische Kommission plant offenbar, einige der Verfahren noch vor Geltung der Verhaltenspflichten des DMA abzuschließen. Sie hat klargestellt, dass sie die kartellrechtliche Verfolgung großer Tech-Unternehmen – insbesondere in Form der Missbrauchskontrolle – neben der Anwendung des DMA nicht stoppen wird. Herausfordernd wird insofern vor allem das Zusammenspiel zwischen DMA und dem europäischen (und nationalen) Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Auf Ebene der europäischen Gerichte wird weiterhin die Google-Android-Entscheidung im Fokus stehen. Nachdem das Gericht der Europäischen Union im September 2022 die von der Europäischen Kommission verhängte Geldbuße von über vier Milliarden Euro für den Missbrauch von Marktmacht größtenteils bestätigte ([Az. T-604/18](#)), trägt Google den Kampf um die Rekordgeldbuße vor den Europäischen Gerichtshof ([Az. C-738/22](#)). Google möchte klären lassen, inwiefern positive Effekte von Android auf das Ökosystem nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

## 7. DIGITALKARTELLRECHT - DEUTSCHLAND

22

## Auf halber Strecke

*Die Digitalökonomie steht weiter im Fokus des deutschen Kartellrechts. In Gesetzgebung und Entscheidungspraxis zeichnen sich immer stärker die Konturen der kartellrechtlichen Regeln ab, ein klares Bild ist aber noch nicht erkennbar.*

Das Bundeskartellamt kann auf Basis des seit Januar 2021 in Kraft getretenen § 19a GWB in einem zweistufigen Vorgehen Unternehmen, die eine übertragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben („**ÜMÜB**“), wettbewerbsgefährdende Praktiken untersagen.

Auf der ersten Stufe dieser neuen Missbrauchskontrolle (§ 19a Abs. 1 GWB) hat das Bundeskartellamt 2022 den ÜMÜB-Status für die großen Digitalkonzerne Alphabet/Google, Meta/Facebook und Amazon rechtskräftig festgestellt. Die ersten beiden Entscheidungen sind bestandskräftig geworden. Amazon hat die Feststellung dagegen vor dem zuständigen Gericht (Bundesgerichtshof) angegriffen. Dieses Verfahren ist ebenso wie ein viertes Verfahren des Bundeskartellamts gegen Apple noch nicht abgeschlossen (s. [Tabelle](#)).

Auf der zweiten Stufe der neuen Missbrauchskontrolle kann das Bundeskartellamt konkrete wettbewerbsgefährdende Praktiken der ÜMÜB-Unternehmen untersagen (§ 19a Abs. 2 GWB). Derzeit prüft das Bundeskartellamt dies in mehreren Verfahren (s. [Tabelle](#)).

Bisher hat das Bundeskartellamt noch keine Untersagung nach § 19a Abs. 2 GWB ausgesprochen. Vielmehr scheint sich die Tendenz herauszukristallisieren, dass die Verfahren einvernehmlich beigelegt werden. Das zeigt etwa das gegen Meta in Sachen „Oculus“ geführte Verfahren, das die Kopplung der Datenbrille Oculus an das soziale Netzwerk Facebook betrifft. Meta hat auf die Bedenken des Bundeskartellamts reagiert und die Option eines separaten Kontos – dem Meta-Konto – eröffnet, sodass

die Anmeldung mit einem Facebook-Konto nicht mehr erforderlich ist, um eine solche Brille nutzen zu können ([Fallbericht des Bundeskartellamts zum Verfahren B6 – 55/20](#)). Damit ist der Fall zwar nicht abgeschlossen, eine Untersagungsentscheidung nach § 19a Abs. 2 GWB aber in weite Ferne gerückt.

Vor dem Hintergrund bleibt abzuwarten, wie scharf das neue Schwert der Missbrauchskontrolle nach § 19a GWB wirklich sein wird. Mit Spannung verbunden ist auch die Frage nach dem Kompetenzverhältnis und der Arbeitsteilung zwischen dem Bundeskartellamt (§ 19a GWB) und den künftigen Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Kommission nach der Verabschiedung des Digital Market Acts (DMA), dessen Anwendungsbereich sich in Teilen mit § 19a GWB überschneidet.

Daneben finden auch weitere, erst Anfang 2021 geschaffene Digitalvorschriften Eingang in die kartellrechtliche Entscheidungspraxis. Ein Beispiel hierfür ist die erste obergerichtliche Entscheidung zum neuen „Tipping-Paragrafen“ (§ 20 Abs. 3a GWB). Die Vorschrift soll verhindern, dass ein wettbewerblich geprägter Markt zu einem Markt ohne Wettbewerb „kippt“. Das Kammergericht ([Az. U 4/21 Kart](#)) hat jüngst (ebenso wie die Vorinstanz) entschieden, dass das Immobilienportal Immoscout bestimmte „List-First“-Rabatte nicht mehr anbieten darf, weil diese Konkurrenten wie Immowelt aus dem Markt drängen könnten. Diese Entscheidung könnte zum Präzedenzfall für andere Onlinemärkte werden.

23

## 8. VERTRIEBSKARTELLRECHT

24

## Entwicklungen im Vertriebskartellrecht

*Die maßgebliche Entwicklung innerhalb des Vertriebskartellrechts ist die seit Juni 2022 geltende [Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung](#) („**Vertikal-GVO 2022**“) nebst zugehöriger neuer [Vertikal-Leitlinien](#). Vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Stufen der Produktions- oder Vertriebskette tätig sind (**Anbieter-Abnehmer-Verhältnis**), werden unter den Voraussetzungen der **Vertikal-GVO 2022** vom Kartellverbot freigestellt (**Safe Harbor**). Die Neufassung trägt insbesondere der zunehmenden Bedeutung des Online-Vertriebs und damit einhergehender neuer Vertriebsformen wie dem Omni-Channel-, Multi-Channel- und Plattformvertrieb Rechnung.*

Die maßgeblichen Neuerungen der Vertikal-GVO 2022 sind:

- Bestimmte Praktiken im Rahmen des **Online-Vertriebs**, die früher nicht freigestellt waren, sind nun möglich. Künftig besteht etwa die Möglichkeit, ein und demselben Händler für online und für offline verkaufte Produkte unterschiedliche Großhandelspreise zu berechnen. Zudem können bspw. für Online- und für Offline-Verkäufe in selektiven Vertriebssystemen unterschiedliche Auswahlkriterien festgelegt werden. Weiterhin sind Beschränkungen einzelner Online-Werbekanäle ebenso wie Plattform-Verbote möglich. Dem Abnehmer muss aber stets ein effektiver Internetvertrieb möglich bleiben.
- Klargestellt wurde, dass Vertriebsvereinbarungen mit **Online-Handelsplattformen** an den Voraussetzungen der Vertikal-GVO 2022 zu messen sind. Plattformen, auf denen der Plattformbetreiber auch selbst Waren oder Dienstleistungen als Händler anbietet (**Hybrid-Plattform**), fallen künftig nicht mehr unter die Vertikal-GVO 2022.

- Überarbeitet wurde zudem der geschützte Bereich in Bezug auf den **Informationsaustausch** zwischen Anbieter und Abnehmer beim dualen Vertrieb. Hiervon erfasst sind Fälle, in denen ein Anbieter seine Waren oder Dienstleistungen nicht nur über unabhängige Händler (Abnehmer), sondern auch direkt (etwa online) an Endkunden verkauft. Der Informationsaustausch zwischen Lieferant und Händler muss erforderlich für das Vertriebssystem sein, um nach der Vertikal-GVO 2022 freigestellt zu sein.
- **Paritätsverpflichtungen (MFN)** sind grundsätzlich durch die Vertikal-GVO 2022 freigestellt. Ausgenommen hiervon sind MFNs im Rahmen des Plattformvertriebs: Wird der Abnehmer lediglich verpflichtet, die Leistung oder Ware im (eigenen) Direktvertrieb nicht günstiger anzubieten, bleibt diese MFN freistellungsfähig nach der Vertikal-GVO 2022 (**enge MFN**). Die Verpflichtung des Abnehmers, Produkte oder Dienstleistungen auch auf anderen Vertriebswegen nicht günstiger anbieten zu dürfen (**weite MFN**), ist hingegen nicht freigestellt.

Spätestens ab dem 01.06.2023 ist eine Freistellung nach der alten Vertikal-GVO nicht mehr möglich. Unternehmen sollten deshalb für ihre laufenden Vertriebsverträge prüfen, ob die darin enthaltenen Wettbewerbsbeschränkungen auch nach der Vertikal-GVO 2022 vom Kartellverbot freigestellt sind.

Neben der Vertikal-GVO 2022 will die Europäische Kommission auch weiterhin den Vertrieb von Neufahrzeugen durch eine sektorspezifische GVO regeln: Die zum 31.05.2023 auslaufende [Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung \(Kfz-GVO\)](#) soll durch eine neue GVO ersetzt werden. Dazu hat die Europäische Kommission am 06.07.2022 einen [Verordnungsentwurf](#) vorgelegt, der unter anderem den Umgang mit fahrzeuggenerierten Daten regelt.

25

## 9. FOREIGN DIRECT INVESTMENTS

26

## Prüfung ausländischer Direktinvestitionen

*Investitionskontrollverfahren zur Prüfung von ausländischen Direktinvestitionen (foreign direct investments – „FDI“) gewinnen weiter an Bedeutung in Deutschland und in Europa.*

Die Europäische Kommission hat 2022 Zahlen zu den FDI-Prüfverfahren in der Europäischen Union im Jahr 2021 [veröffentlicht](#). Diese belegen, dass der durch die Covid-19-Pandemie bedingte Rückgang mittlerweile überwunden ist. Investitionen von außerhalb der EU/EFTA im Jahr 2021 übertrafen den Stand des Pandemievorjahres 2019 um 11 % und die Investitionen des Jahres 2020 sogar um 52 %. Führende Herkunftsländer der Investoren waren die USA und UK. Andere Länder, wie China und Japan, blieben demgegenüber hinter den früheren Zahlen zurück. Auch 2021 war Deutschland das wichtigste Zielland für Nicht-EU/EFTA-Investoren. Mit 16,4 % aller ausländischen Investitionen in der EU konnte 2021 sogar ein Anstieg von 20 % der FDI im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden. Im Bereich der Greenfield-Investitionen lag Deutschland zudem auf Platz drei hinter Frankreich und Spanien.

Mittlerweile haben fast alle EU-Mitgliedsstaaten einen FDI-Überprüfungsmechanismus eingerichtet. Die einzigen Ausnahmen sind Bulgarien und Zypern. Deutschland hat zuletzt durch die 17. AWW-Novelle die Fallgruppen für eine Anmeldepflicht in der sektorübergreifenden Investitionskontrolle von 11 auf 27 erweitert, so dass nicht nur kritische Infrastrukturen, sondern auch z. B. der Gesundheitssektor sowie Zukunfts- und Schlüsseltechnologien (künstliche Intelligenz, autonomes Fahren, Robotik und Cybersicherheit) erfasst werden. Meldepflichtige Investitionen unterliegen bis zur Freigabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einem strafbewehrten Vollzugsverbot.

Bei Transaktionen unter Beteiligung von Nicht-EU/EFTA-Investoren sind deshalb zwingend die FDI-Regelungen im Blick zu behalten. Bei grenzüber-

schreitenden M&A-Transaktionen ist besonders zu beachten, dass in mehreren Staaten Meldepflichten bestehen können. Diese müssen von Käufer- und Verkäuferseite sorgfältig analysiert werden, nicht zuletzt, weil sich Vorschriften in diesem Bereich häufig ändern. In den Transaktionsvereinbarungen sind die Meldepflichten durch entsprechende Bestimmungen zu berücksichtigen. Im Bereich des Transaktions-Timings müssen zudem das Einholen von behördlichen Genehmigungen und Vollzugsverbote im Ablauf eingeplant werden. Letztlich steht die Investitionskontrolle aber nur selten einer Transaktion im Wege: Nur 1 % aller an die Europäische Kommission gemeldeten Transaktionen wurden 2021 von den EU-Mitgliedsstaaten blockiert. In Deutschland lagen die „erwerbsbeschränkenden Maßnahmen“ (Untersagungen, aber auch Nebenbestimmungen und öffentlich-rechtliche Verträge und Anordnungen) mit 2 % im gleichen Bereich.

27

## 10. BEIHILFERECHT / FOREIGN SUBSIDIES

28

## Krise und Kontrolle drittstaatlicher Subventionen im Fokus des EU-Beihilfenrechts

### Befristeter Krisenrahmen Ukraine

Das wirtschaftliche Umfeld im Jahr 2022 war nach den Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie besonders stark von den Folgen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine geprägt. Um die damit verbundenen negativen Effekte abzumildern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ermöglichen, die Wirtschaft mit staatlichen Beihilfen zu unterstützen, verabschiedete die Europäische Kommission am 23.03.2022 den sogenannten „Befristeten Krisenrahmen“, der angesichts der anhaltenden Lage am 20.07.2022 und am 28.10.2022 verlängert und überarbeitet wurde. In diesem Zuge schaffte die Europäische Kommission unter anderem die rechtlichen Grundlagen dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland die Instrumente der Strom- und Gaspreisbremse verabschieden konnte, welche zur Eindämmung der kriegs- und krisenbedingt erhöhten Energiekosten beitragen sollen. Laut dem „Befristeten Krisenrahmen“ sollen die Instrumente jedenfalls bis zum 31.12.2023 zur Verfügung stehen. Die von der Bundesrepublik Deutschland eingesetzte Gaspreiskommission hatte in ihrem Abschlussbericht „Sicher durch den Winter“ sogar eine Laufzeit bis 30.04.2023 empfohlen. Ob eine solche gewährt werden kann, bleibt abzuwarten und dürfte auch maßgeblich von den weiteren Entwicklungen im Jahr 2023 abhängen. Klar scheint jedoch, dass der „Befristete Krisenrahmen“ als dynamisches Instrument weiterhin von hervorgehobener Bedeutung im EU-Beihilfenrecht im Jahr 2023 bleiben dürfte.

### Neue EU-Verordnung über Drittstaats- subventionen

In der Europäischen Union bestehen seit längerem Bedenken, dass Subventionen von Drittstaaten zugunsten von in der Europäischen Union tätigen Unternehmen die Chancengleichheit im Binnenmarkt beeinträchtigen. Diese Unternehmen können

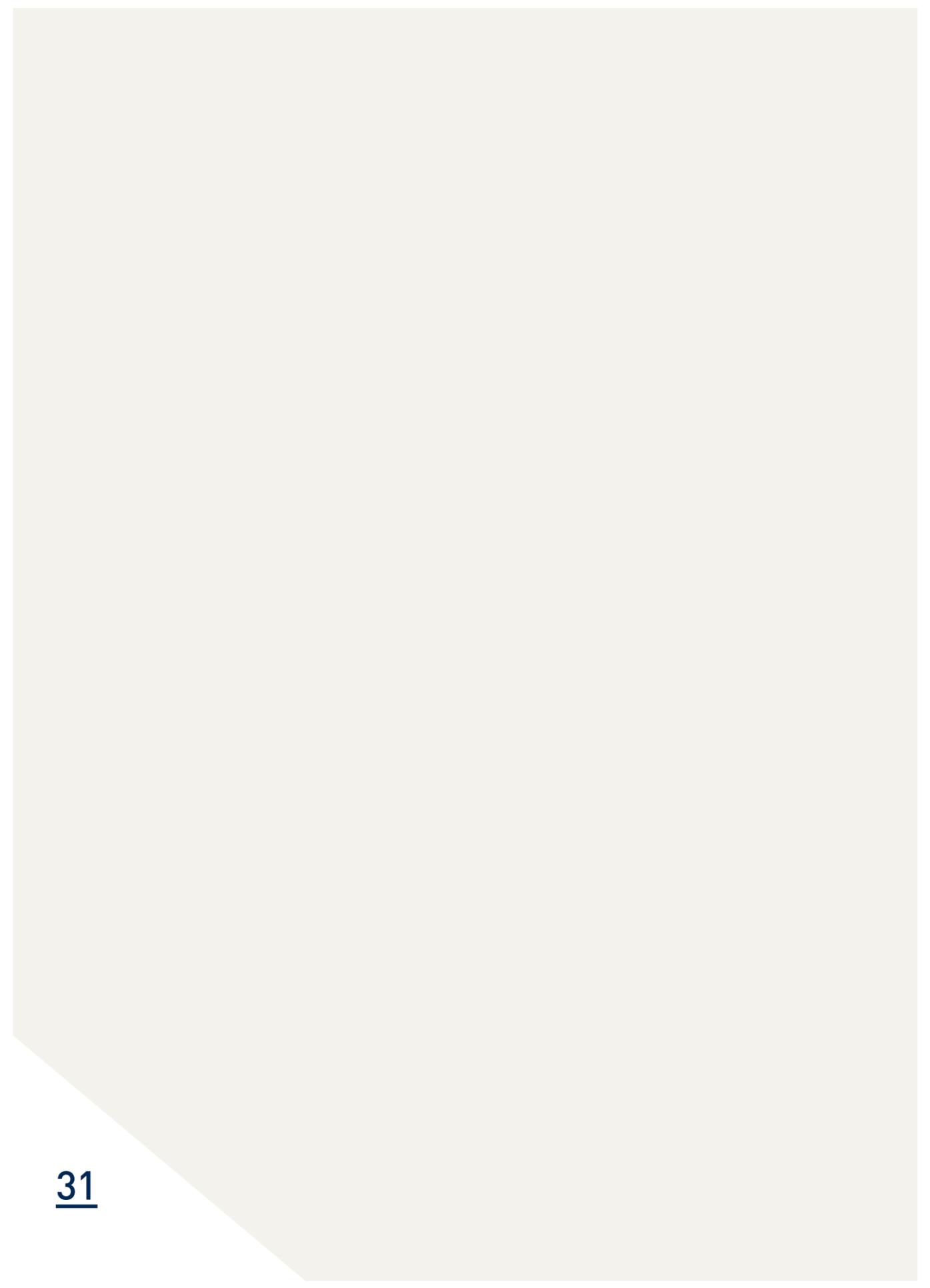
möglicherweise von Vorteilen profitieren, die die EU-Mitgliedstaaten „ihren“ Unternehmen aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts nicht zukommen lassen können. Drittstaatsubventionen können gleichzeitig mit den bestehenden Instrumenten des Beihilfen-, Fusionskontroll-, Vergabe- und Außenhandelsrechts der Europäischen Union aus Sicht der Europäischen Kommission nicht angemessen kontrolliert werden.

Nachdem sich die EU-Organe in weniger als 1,5 Jahren auf den Text einer Verordnung zur Schließung dieser mutmaßlichen Regelungslücke geeinigt haben, wird ab Juli 2023 die [neue Verordnung über drittstaatliche Subventionen](#) Anwendung finden. Die neue Verordnung sieht drei Instrumente zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Drittstaatssubventionen mit dem Binnenmarkt vor:

- (i) ein notifizierungsbasiertes Untersuchungsinstrument für Transaktionen;
- (ii) ein notifizierungsbasiertes Untersuchungsinstrument für Angebote bei großen öffentlichen Aufträgen; und
- (iii) ein allgemeines Untersuchungsinstrument.

Insbesondere bei dem Untersuchungsinstrument für Transaktionen (abhängig von der Überschreitung gewisser Schwellenwerte für Umsätze und Zuwendungen aus Drittstaaten) ist absehbar, dass dieses sorgfältige Vorbereitung bei betroffenen Unternehmen erfordern wird. Gleichzeitig bietet die neue Verordnung für Unternehmen aber auch die Chance, die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsinstrument über unzulässige Drittstaatssubventionen für Wettbewerber zu informieren und so etwaige eigene Nachteile zu verhindern.

29



Alicante  
Berlin  
Bratislava  
Brüssel  
Budapest  
Bukarest  
Dresden  
Düsseldorf  
Frankfurt/M.  
Hamburg  
London  
München  
New York  
Prag  
Warschau